https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_013.xml

13. Müllerordnung der Stadt Zürich 1598 November 8

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erneuern die Müllerordnung von 1593. Nachdem die Obrigkeit eine Mehlprobe gemacht hat, wird das Verhältnis zwischen Mehl und Kleie (Krüsch) für drei unterschiedliche Getreidequalitäten sowie der Lohn des Müllers beim Mahlen, welchen er in Form von Getreide erhält, festgelegt (1). Die Obrigkeit behält sich vor, in anderen Jahren mit abweichender Getreidequalität neue Mehlproben durchzuführen (2). Die Müller sind angehalten, Getreide von verschiedenen Kunden nicht miteinander zu mischen (3). Des Weiteren sollen die Müller Getreide von schlechter Qualität nicht zum Preis von Getreide von höherer Qualität verkaufen (4). Es ist verboten, dass die Müller das Mehl aus den Mehlkästen nach eigenem Gutdünken abmessen (5). Weiterhin soll das Mehl nicht schleimig oder zäh gemahlen werden (6,7). Zum Schluss werden die Obervögte auf der Landschaft aufgefordert, Zuwiderhandlungen zu bestrafen (8).

Kommentar: In Zürich wurde Getreide und Mehl bis ins 19. Jahrhundert nicht nach Gewicht, sondern anhand seines Volumens gemessen. Die gängigste Masseinheit war das Mütt, welches 83,40 Liter umfasste. 1 Mütt bestand aus 4 Viertel oder 16 Vierlingen oder 36 Immi (HLS, Mütt; Brühlmeier 2013, S. 255). Damit das Getreide, in Zürich war dies meist Dinkel, zu Mehl gemahlen werden konnte, musste es von den Kunden zu den Mühlen gebracht werden. Diese befanden sich in der Stadt Zürich hauptsächlich an den beiden Mühlestegen in der Limmat, am rechten Limmatufer und entlang der Sihl. Beim Messen des Dinkels wurde zwischen rauer und glatter Frucht unterschieden. Mit einem Mahlgang, dem sogenannten Rellen, trennte man das Dinkelkorn von der Spelze. Erst danach wurde die nun glatte Frucht, die man Kernen nannte, zu Mehl gemahlen. Es gab unterschiedliche Mehlqualitäten, die mit den Abständen der Mühlsteine, mit der Anzahl Mahlgänge sowie mit dem Absieben des Mehls zusammenhingen. Die Obrigkeit legte, wie auch in der vorliegenden Ordnung, regelmässig mithilfe von sogenannten Mehlproben das Verhältnis von Mehl und Kleie (Krüsch) fest. Je höher die Kernenqualität, desto mehr Mehl und weniger Kleie ergab der Mahlgang. Obwohl die Kleie ein Abfallprodukt des Mahlprozesses war, musste sie dem Kunden ebenfalls ausgeliefert werden, da sie meist als Viehfutter verwendet wurde. Die Müller erhielten für diese Dienstleistung einen Mahllohn, welcher sich auf 2 Immi Kernen pro zu mahlendes Mütt belief.

Mit der Hungerkrise des Jahres 1530 (SSRQ ZH NFI/1/11, Nr. 7) veränderte sich die Mehlpolitik der Zürcher Obrigkeit. Im selben Jahr wurde eine Müllerordnung des Rats erlassen, worin sich ein stärkeres Misstrauen gegenüber den Müllern sowie ein erhöhtes Kontrollbedürfnis der Obrigkeit widerspiegelt (Edition: QZZG, Bd. 1, Nr. 266; vgl. auch die Bäckerordnung desselben Jahres, SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 148). Zwischen 1530 und 1798 passte der Rat der Stadt Zürich die Normgewichte nur noch geringfügig an und die obrigkeitlichen Mehlproben wurden regelmässig wiederholt (für eine typische Mehlprobe vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 81). Da jedoch der Getreidepreis langfristig stieg, profitierten die Müller, weil sie ihren Lohn in Form von Naturalien und nicht Geld bezogen. Erst im 18. Jahrhundert wurde den Kunden die Wahl gelassen, ob sie den Lohn in Form von Naturalien oder Geld beziehen wollten (vgl. Ordnung der Landmüller und Landbäcker von 1774: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 75).

Zu den Müller in Zürich vgl. Brühlmeier 2013, S. 144-163 und 216-322; Klaassen 1996, S. 27-49.

Wir Burgermeister und Raht der Statt Zürych / Thund kundt hiemit. Demnach wir sampt unserm grossen Rath / im vergangnen Fünfzechenhundert drü und Nüntzigsten Jare / der Mülleren halber in unser Statt und Landtschafft / ein allgemein Mandat im Truck offentlich ußgahn lassen¹: Wie sy sich in einem und dem andern / mit dem malen deß kernens halten: Auch was unnd wie vil sy an mål einem biderman von dem kernen / so desselbigen Jars gewachsen / geben

20

mögind unnd söllint: Alles vermög der prob / so domaln darumbe gemacht worden ist. Werdent wir / uß krafft deß bevelchs unnd gwalts / den wir darüber von unserm grossen Rath empfangen / von Oberkeitlichen Ampts wegen / verursachet / dem gmeinen man unnd mengklich zegütem / hürigs Jars uff den kernen abermaln ein prob zemachen / Unnd im übrigen auch das vorig Mandat widerumb zu ernüweren.

[1] Unnd nachdem wir nun durch unsere verordneten / dryerley gatungen deß hürigen kernens / uff der Hußmülli (.wie man es nennt.) malen und probieren lassen / hat sich erfunden / daß jederley / in der Mülli uß dem kasten gemessen / ußgeben hat wie volgt. Namlich ein Mütt des besten Kernnens / vj. viertel gstrichens mål / und ein viertel dryg vierling krüsch. Der ander Mütt deß mitelmåßigen kernens hat geben / v. viertel und drithalben vierling mål / und ij. viertel krüsch. Und dan so hat der dritt Mütt deß schlechtisten kernens geben / v. viertel j. vierling mål / und j. viertel iij. vierling krüsch. Und ist allwegen by einer jeden prob / vor und ehe der kernnen gemalen / deß Müllers lohn / als zwey immi kernen vom Mütt / vor dannen genommen worden.

[2] Und dieweil dann nach dem hürigen Jargang die Müllere einem biderman das / wie obstadt / wol geben mögend: So thund wir desselbigen hiemit mengklichen in unser Statt und Landtschafft offentlich berichten. Und ist haruf unser will / meinung und bevelch / Daß alle Müller in unser Statt / und allenthalben uff unser Landtschafft / sampt iren diensten und gsind / sich darnach halten / und auch schuldig syn söllind / einem jeden das / wie vorgemeldet / ungefarlich werden zelassen.

Behaltend uns hieby / glych wie vor auch / bevor / diewyl die Jargeng der früchten halber unglych sind / zu künfftigen anderen Jaren / wann es uns für gůt ansehen wirt / abermaln menigklich ze gůtem / proben auff den kernnen machen zelassen.

[3] Und wellicher einem Müller kernnen in die Mülli gibt / und begårte ime den ufzeschütten und zemalen / soll der Müller denselben kernnen nit verwechßlen / sonders einem jeden synen unnd keinen andern kernnen darfür ufschütten / und dann nach abzug deß gwonlichen malerlohns / einem jeden / was und wie viel sein kernnen gegeben hat / mit allem flyß und trüwen zůstellen.

[4] Wann auch ein Müller etwan deß schlechtern kernens hat / so sol er denselben / dem gmeinen armen man / nit (wie vilmaln beschicht) so thür als man den besten kernnen kaufft / geben / sonders einem jeden den schlechtern kernnen in dem gelt / wie er denselben kaufft hat / by synem Eyd und trüwen gevolgen lassen / und darmit khein gfahr bruchen.

[5] Und alsdann in etlichen Müllinen brüchig / Daß die Müller das mål uß den Målkåsten (daryn sy vil zesamen malend) nach ihrem gefallen ihren khunden ußhin gemåssen unnd gegeben: habend wir dasselbig fry gentzlich abgestrickt. Also daß es in kheinen Müllinen mehr dergestalt gebrucht werden sölle.

[6] Wie wir auch hiemit verbotten haben wöllend / daß kein Müller gefarlicher wyß das mål zåch und schlymerig / damit es sich destbaß måsse / machen söll / sonders ein jeder Müller uff den griff (wie mans nennt) malen / und dermassen mengklichen werschafft machen / daß man sich irethalb gfahr ald vorteyls billicher wyß nit zuerklagen.

[7] Dann wellicher Müller ald Müllers dienst / in dem oder anderm gfahr ald untrüw bruchen / und einem das / so ime gehört / mit gferden entzüchen / und diser unser erkantnuß nit gelåben und statt thun wurde (Daruf wir dan ein ufsehens haben lassen werdent) den und dieselbigen wöllend wir darumbe dermassen straffen / daß vil andere daran gedencken und sich huten werdent.

[8] Bevelchend hiemit auch allen unseren Obervögten uff unserer Landtschafft / wo ihnen der Mülleren halber / die in ihren Amptsverwaltungen gesessen sind / klag fürkeme / daß sy dieselben / so gefålt / gfahr ald untrüw gebrucht / und diser unser ordnung nit gnug gethon habent / glycher gstalt auch anderen zu einem byspil mit ernst straffen / unnd sy zů erstattung diser unser Erkandtnuß halten söllend. Dann diß also unser will und meinung ist.

Geben uff den achtenden tag Wintermonats. Im Jar von der geburt Christi unsers Herrn gezelt / Fünffzechenhundert nüntzig und achte.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.1, Nr. 46; Papier, 32.0 × 36.5 cm; (Zürich); (Johannes Wolf). Teiledition: QZZG, Bd. 1, Nr. 590, Anm. a.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 821, Nr. 559; Vischer, Einblattdrucke, S. 117-118, Nr. A 91.

Gemeint ist die Müllerordnung von 1593 (StAZH III AAb 1.1, Nr. 42).